

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Die wichtigsten Punkte

Ziele des Gesetzes

Für **EU- und EFTA-Angehörige** regelt das **Freizügigkeitsabkommen** die Zulassung und den Aufenthalt. AuG gilt somit sehr weitgehend nur für Personen aus Drittstaaten (wichtige Ausnahme: Integrationsförderung).

Das AuG hat folgende Ziele:

- **Begrenzte Zulassung aus Drittstaaten**
- **Punktuelle Verbesserung der Rechtsstellung, Verstärkung der Integration**
- **Bessere Missbrauchsbekämpfung**

Die wichtigsten Punkte

Arbeitsmarkt und Zulassung

- Die **Zulassung zum Arbeitsmarkt** ausserhalb der EU ist begrenzt auf Spezialisten, Führungskräfte und andere qualifizierte Arbeitskräfte. Weitere Bedingungen: Höchstzahlen, Vorrang der Inländer, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (wie heute, jetzt aber gesetzlich geregelt; Art. 18 ff. AuG). Besondere Zulassungsvoraussetzungen bei Familiennachzug, bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei der Zulassung aus humanitären Gründen.
- Die **Rechtsstellung und die Mobilität** in der Schweiz werden punktuell verbessert, Abbau von bürokratischen Hürden: Anspruch auf Berufs- und Stellenwechsel der Aufenthalter, Anspruch auf Kantonswechsel (Art. 37 ff. AuG).
- Die Bewilligungserteilung kann neu mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- und Integrationskurse besucht werden (Art. 54 Abs. 1 AuG).
- Nach einer **höheren Ausbildung in der Schweiz** sind Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen möglich, wenn die Tätigkeit von hohem wissenschaftlichem Interesse ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. i).
- Eine **Zulassung von Au-Pair-Angestellten** ist neu auch ausserhalb des EU/EFTA-Raums möglich (Art. 30 Abs. 1 Bst. j).

Beim Familiennachzug

- Verbesserungen beim **Familiennachzug** (v.a. neu auch bei Kurzaufenthaltern oder Studierenden möglich, Art. 42 ff. AuG).
- **Neuregelung ausländische Familienangehörige von Schweizern** gemäss neuer Rechtsprechung des Bundesgerichts; Gleichstellung mit EU-Angehörigen gemäss Freizügigkeitsabkommen (Art. 42 AuG).

- **Unabhängiges Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen** nach 3 Jahren bei guter Integration oder in Härtefällen (Art. 50 AuG).
- **Befristung des Anspruchs auf Familiennachzug** auf fünf Jahre, Ausnahmen bei wichtigen familiären Gründen (Art. 47 AuG)

Förderung der Intergration

- Integration: Grundsatzbestimmungen. Neben der Aufnahmebereitschaft der einheimischen Bevölkerung wird die Notwendigkeit der persönlichen Integrationsbereitschaft bei den Ausländerinnen und Ausländern betont. Neue Koordinationsaufgaben des BFM (Art. 4, Art. 53 ff. AuG). Familiennachzug innerhalb von 5 Jahren, ab 12. Altersjahr innerhalb eines Jahres (Art. 47)
- Integration erfolgt auf der Basis der **Werte der Bundesverfassung** (Entwurf Bundesrat: auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und der rechtsstaatlichen Ordnung; Art. 4 Abs. 1 AuG).

Sanktionen und Missbrauchbekämpfung

- Die **Missbrauchsbekämpfung** wird verstärkt, insbesondere durch:
 - Verweigerung der Eheschliessung bei Scheinehen (Anhang zum AuG, Ziff. 2; Änderung des ZGB)
 - Generell erhöhte Strafandrohungen (Art. 115 ff. AuG)
 - Neuer Straftatbestand: Täuschung der Behörden (v.a. durch Scheinehen; Art. 118 AuG)
 - Strafbarkeit der illegalen Ausreise (auch für Beihilfe durch "Schlepper"). Als illegale Ausreise gilt neu auch die Missachtung der Einreisevorschriften von anderen Staaten (Art. 115 Abs. 2, Art. 116 Abs. 1 Bst. c)
 - Technische Überwachung und Carrier-Sanctions am Flughafen (Art. 92 ff., Art. 103 AuG)
 - Verbessertes Datenaustausch zwischen den Behörden (Art. 97 AuG)
 - Die Erhebung von biometrischen Daten zur Identifikation und Sicherung der Identität ist möglich (bisher nur Photographie und Fingerabdruck; Art. 102 AuG)
 - Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs möglich bei Schleppertätigkeit oder Täuschung der Behörden mit Bereicherungsabsicht (im Anhang, zu Art. 125 AuG, Ziffer 7; eingefügt durch Parlament).
 - Dienstleistungsempfänger in der Schweiz müssen neu die Bewilligung eines ausländischen Auftragnehmers prüfen (Art. 91 AuG)

Verhältnis zum AsylG

- **Übernahme der Änderungen des geltenden ANAG im Rahmen der Asylgesetzrevision auch in das AuG** (betrifft v.a. Verschärfungen bei den Zwangsmassnahmen und Erleichterungen bei der vorläufigen Aufnahme = Erwerbstätigkeit und Familiennachzug nach 3 Jahren)

